

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
Telefax 032 627 22 75
kanzlei@sk.so.ch
www.so.ch

Medienmitteilung

Ja zur Anpassung der Strafnorm betreffend "unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten"

Solothurn, 2. März 2010 – Der Regierungsrat begrüsst in seiner Vernehmlassungsantwort an das Bundesamt für Justiz die Anpassung der Strafnorm betreffend "unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten". (Art. 141^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches) Damit kann eine heute bestehende, ungerechtfertigte, Strafbarkeitslücke im Vermögensstrafrecht geschlossen werden.

Die Strafnorm kommt vor allem zur Anwendung, wenn jemand Vermögenswerte unrechtmässig verwendet, die ihm durch eine Fehlüberweisung zugekommen sind. Strafbar nach dieser Bestimmung machte sich bislang jedoch nur derjenige, dem eine solche Fehlüberweisung "ohne seinen Willen" zugekommen war. Dies bedeutete, dass ein Täter, welcher eine Fehlüberweisung selber mitveranlasst hatte, straflos ausgehen konnte.

Nach dem neuen Vorschlag der Rechtskommission des Nationalrats soll es nicht mehr auf den Willen des Täters hinsichtlich der Überweisung ankommen, sondern darauf, dass der Täter keinen Rechtsanspruch auf die ihm zugegangenen Vermögenswerte hat. Der Regierungsrat stimmt dieser Anpassung zu.